

getragenen Ereignisse haben auch diese letzte Hoffnung vernichtet und die gänzliche Unzulänglichkeit der bisherigen Verfassung aufs neue außer allen Zweifel gesetzt.

Bei dem Drange dieser wichtigen Betrachtung haben die Souveräne und Fürsten des mittäglichen und westlichen Deutschlands sich bewogen gefunden, einen neuen und den Zeitumständen angemessenen Bund zu schließen. Indem sie sich durch gegenwärtige Erklärung von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper lössagen, befolgen sie bloß das durch frühere Vorgänge und selbst durch Erklärungen der mächtigern Reichsstände aufgestellte System. Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können, allein sie haben im Gegentheil ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch die sie geleitet worden sind, abzugeben.

Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben, verbindet. Eine so mächtige Garantie ist in doppelter Hinsicht beruhigend. Sie gewährt die Versicherung, daß Se. Maj. der Kaiser von Frankreich Allerhöchstero Ruhms halber ebenso sehr als wegen des eigenen Interesses des französischen Kaiserstaates die Aufrechterhaltung der neuen Ordnung der Dinge in Deutschland und die Befestigung der innern und äußern Ruhe sich angelegen sein lassen werden.

Daß diese kostbare Ruhe der Hauptzweck des rheinischen Bundes ist, davon finden die bisherigen Reichsstände der Souveräne, in deren Namen die gegenwärtige Erklärung geschieht, den deutlichen Beweis darin, daß jedem unter ihnen, dessen Lage ihm eine Teilnahme daran erwünschlich machen kann, der Beitritt zu ihm offen gelassen ist.

## 62. (62.) Das Ende des Deutschen Reiches. 1806.

Abdankungsurkunde des Kaisers Franz II. 6. August 1806.

F. W. Ghillany: Diplomatisches Handbuch. II. Bd. S. 22.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser u. c. Nach dem Abschlusse des Preßburger Vertrages haben wir unsre ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt darauf gewendet, alle Verpflichtungen, die wir durch diesen Vertrag eingegangen waren, mit unsrer gewöhnlichen Treue und strengen Pünktlichkeit zu erfüllen, unsern Völkern die Segnungen des Friedens zu erhalten und die so glücklicherweise wiederhergestellte Ruhe auf allen Seiten zu befestigen, und zwar in der Erwartung, daß die durch diesen Frieden im Deutschen Reiche bewirkten wesentlichen Veränderungen es uns noch erlauben würden, die uns, als oberstem Reichsoberhaupt, durch die Wahlkapitulation auferlegten mühseligen Pflichten zu erfüllen.

Die Folgen, die mehreren Artikeln des Preßburger Vertrages unmitttelbar nach seiner Bekanntmachung und bisher gegeben wurden, und die allgemein bekannten Ereignisse, die nachher im Reiche statt hatten, gaben